



## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Betriebswirt/in im Kraftfahrzeuggewerbe (HWK)**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 12. November 2009 und der Vollversammlung vom 9. Dezember 2009 erlässt die Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen nach § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 44 der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist folgende Besondereren Rechtsvorschriften zum/zur **Betriebswirt/in im Kraftfahrzeuggewerbe (HWK)**

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in in der Lage ist, Managementaufgaben in einem Unternehmen des Kraftfahrzeuggewerbes zu übernehmen und dabei über die notwendige betriebswirtschaftliche, strategische und sozialkommunikative Handlungskompetenz im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen verfügt.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Betriebswirt/in im Kraftfahrzeuggewerbe (HWK)“.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Ausbildung zum Automobilkaufmann oder eine andere kaufmännische Ausbildung in einem Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes erfolgreich abgeschlossen oder die Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk oder die Fortbildungsprüfung Betriebsassistent (HWK) oder Managementassistent (HWK) erfolgreich abgelegt hat. Die Zulassung zur Prüfung setzt ebenfalls voraus, dass in jedem der sechs Handlungsfelder gemäß § 3 Abs. 1 zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.



### § 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die folgenden sechs Handlungsfelder:

1. Rechnungswesen und Controlling
  - a) Kostenrechnung,
  - b) Buchführung,
  - c) Planungsrechnung / Bilanzanalyse,
  - d) Unternehmenssteuerung und betriebswirtschaftliches Steuerwesen.
  
2. Betriebswirtschaftslehre
  - a) Aufbau- und Ablauforganisation,
  - b) Unternehmensplanung,
  - c) Finanzierung,
  - d) Marketing,
  - e) EDV.
  
3. Unternehmensführung im Kraftfahrzeuggewerbe
  - a) Finanzdienstleistung und Vertriebssysteme,
  - b) Leasing und Versicherungen,
  - c) Aftersales-Management,
  - d) Unternehmenskommunikation,
  - e) Kundenservice.
  
4. Recht
  - a) Arbeitsrecht,
  - b) Wirtschafts- und Handelsrecht,
  - c) Steuerrecht.
  
5. Volkswirtschaftslehre
  - a) Mikroökonomie,
  - b) Makroökonomie,
  - c) Wirtschaftspolitik,
  - d) Geldpolitik,
  - e) EU-Binnenmarkt.
  
6. Personalmanagement
  - a) Personalwirtschaft,
  - b) Personalführung, -entwicklung und -organisation,
  - c) Moderation und Gesprächsführung.



- (2) Die Prüfung in den sechs Handlungsfeldern umfasst einen schriftlichen Teil und eine Projektarbeit. Im schriftlichen Teil sind in jedem Handlungsfeld mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe pro Handlungsfeld soll fallorientiert gestaltet sein. Die Projektarbeit besteht aus einer schriftlichen Studienarbeit mit Präsentation und Fachgespräch. Das Thema ergibt sich aus dem Inhalt des Studiengangs und kann aus einem der sechs Handlungsfelder gewählt werden. Eine Verknüpfung mehrerer Handlungsfelder ist möglich. Die Ergebnisse der Studienarbeit sind dem Prüfungsausschuss in Form einer Präsentation vorzutragen. Die Studienarbeit kann als Gruppenarbeit erfolgen, an der bis zu drei Prüfungsteilnehmer/innen beteiligt sind. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Präsentation findet ein Prüfungsgespräch statt.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll fünfzehn Stunden nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Studienarbeit ergibt sich aus der Themenstellung. Präsentation und Prüfungsgespräch sollen insgesamt 20 Minuten pro Prüfungsteilnehmer/in nicht überschreiten.
- (4) Der schriftliche Teil der Prüfung und das Ergebnis der Projektarbeit sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung haben die vier Handlungsfelder „Rechnungswesen und Controlling“, „Betriebswirtschaftslehre“, „Unternehmensführung im Kraftfahrzeuggewerbe“ und „Recht“ gegenüber den übrigen zwei Handlungsfeldern gemäß § 3 Abs. 1 das doppelte Gewicht. Die Prüfungsleistung der Studienarbeit ist mit dem Gesamtergebnis aus Präsentation und Prüfungsgespräch gleichgewichtig.
- (5) Die schriftliche Prüfung ist in den in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 – 8 genannten Handlungsfeldern auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Dauer der Ergänzungsprüfung soll je Handlungsfeld und Prüfling 15 Minuten nicht überschreiten..

#### **§ 4 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern kann der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag vor der zuständigen Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalte den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes entsprechen.
- (2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

#### **§ 5 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistung erbracht hat. Ist die Prüfung in einem der Handlungsfelder 1, 2, 3, 4 und 6 auch nach durchgeführter mündlicher Ergänzungsprüfung mit mangelhaft bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Prüfung im Handlungsfeld 5 nach durchgeführter mündlicher Ergänzungsprüfung mit ungenügend und die Projektarbeit mit mangelhaft bewertet wurde.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Gesamtnote sowie die Einzelbewertungen der im schriftlichen Teil und der Projektarbeit erbrachten Leistungen hervorgehen muss.



**Bundeschule  
für Betriebswirtschaft  
im Kraftfahrzeuggewerbe  
(BFC) e. V.**

## § 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (nicht handwerklicher Bereich) vom 19. Dezember 2008 der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen anzuwenden.

## § 7 In Kraft treten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften „Betriebswirt/in im Kraftfahrzeuggewerbe (HWK)“ vom 16. Januar 2006 außer Kraft.

Hildesheim, den 1. Februar 2010

Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen

gez. Delfino Roman  
Präsident

gez. Ina-Maria Heidmann  
Hauptgeschäftsführerin

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Bewerber/in